Wirtschaftsförderung Eisenhüttenstadt

Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten für durch Covid-19 in Not geratene Unternehmen, Selbständige sowie deren Arbeitnehmer

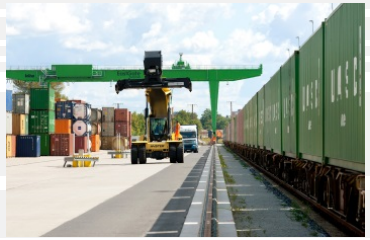

Version 1.42

Stand: 01.04.2021

INVESTOR CENTER OSTBRANDENBURG
We take care of your business.

WACHSTUMSKERN FRANKFURT (ODER) EISENHÜTTENSTADT

eisenhüttenstadt
VIELE EISEN IM FEUER

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Zuschüsse/Hilfen)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen	Seite
Überbrückungshilfe III des Bundes	Verlängerung der **Zuschüsse** der Überbrückungshilfe und **Neustarthilfe** für Soloselbständige	6-7
Novemberhilfe & Dezemberhilfe	Einmalige Kostenpauschale von bis zu **75 % des Novemberumsatzes** des Vorjahres	8-9
Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld	**Zuschuss** in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen	10-12
Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld	Ausweitung der **Hinzuverdienstmöglichkeiten** für Arbeitnehmer **in Kurzarbeit** (tlw **anrechnungsfrei**)	13
Ausbildungsplätze sichern - erste Förderrichtlinie	Prämien und Zuschüsse für Untern., die trotz starker Einschnitte ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen, Auszubildende nicht mit in Kurzarbeit schicken oder von insolventen Betrieben übernehmen	14-15
Ausbildungsplätze sichern - zweite Förderrichtlinie	Förderung der Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung zugunsten Auszubildender, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen können	16
Kurzfristige Überlassung von Arbeitnehmern	Kurzfristige und unbürokratische **Überlassung eigener Arbeitnehmer/innen** an andere Unternehmen bzw. kurzfristiger und unbürokratischer **Einsatz von Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen**	17
Richtlinie Reisebusbranche 2.0	Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche	18
Überbrückungshilfe für Studenten	**Zuschuss** für Studierende in einer akuten, pandemiedingten Notlage	19
Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen	**Zuschüsse** für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen durch Covid-19	20

Siebte befristete Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg, gültig ab Montag, 8. März 2021, bis zum 18. April 2021:
https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9067
Änderungsverordnung, gültig ab Montag, 22. März 2021:
https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9071
Zweite Änderungsverordnung, gültig ab Mittwoch, 31. März 2021:
https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9121

Finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Selbstständige & Arbeitnehmer

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Stundungen/Kredite/Sonstiges)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen	Seite
Kinderbonus 2021	für jedes im Mai 2021 kindergeldberechtigte Kind **150 EUR**, automatische Auszahlung (Familienkasse)	
Maßnahmenpaket Existenzsicherung	Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	21
Jobcenter: Grundsicherung	Erleichterter Zugang (Gelockerte Vermögensprüfung) zu Leistungen des Lebensunterhalts **(ALG II)** für in Not geratene Künstler, Selbständige und Arbeitnehmer; 150 EUR Corona-Zuschlag und Kinderbonus	22-23
Steuerentlastung für Alleinerziehende	Anhebung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR. Antrag nicht nötig, da Finanzämter erhöhten Entlastungsbetrag in elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen.	
Stadt: Wohngeld	Erleichterter Zugang zum Wohngeld	24
Finanzamt/Stadt: Steuerliche Liquiditätshilfe	**Stundungen** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Finanzamt) **Stundungen** von Gewerbesteuern und Grundsteuern (Stadt)	25
Sozialversicherung/ Krankenkasse: Stundung von SV-Beiträgen	**Stundungen** von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen	26
KfW- Schnellkredit für den Mittelstand	Kreditprogramm mit 100 % Haftungsfreistellung für die Hausbank durch die KfW	27
KfW-Sonderprogramm 2020	Kreditprogramm mit bis zu 90% Haftungsfreistellung für kleine/mittlere Unternehmen durch die KfW	28
ILB- Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm	Rettungsbeihilfe**darlehen** für Unternehmen mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen, länger als 3 Jahre am Markt	

Finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Selbstständige & Arbeitnehmer

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (ausgelaufene Programme)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen	Seite
Soforthilfe Corona Brande nicht mehr beantragbar	e für durch Covid-19 in Not geratene Selbständige und Unternehmen bis 100 Mitarbeiter	29-30
Soforthilfe für Brandenbu Landwirtschaft nicht mehr beantragbar	e für durch Covid-19 in Not geratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur bis 100 Mitarbeiter	31
Überbrückungshilfe II de nicht mehr beantragbar	e für durch Covid-19 in Not geratene Selbständige und Unternehmen	32-33
Corona-Kulturhilfe des MWFK nicht mehr beantragbar	Unterstützung insbesondere für kommunale und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und ger zum **Teilausgleich von Einnahmeausfällen**	34
Mikrostipendien für freiberufliche KünstlerInnen nicht mehr beantragbar	Unterstützung für freiberufliche professionelle Brandenburger EinzelkünstlerInnen mit endien zur Realisierung von kleinen künstlerischen Projekten während der Krise	35
MdFE/MWAE: Unterbringu polnischen Pendlern nicht mehr beantragbar	**sentschädigungen** für die Unterbringung polnischer Berufspendler mit Arbeitsort in Brandenburg **in Form von Pauschalen**	36
BAFA - Beratungszuschus nicht mehr beantragbar	ssung von Beratungsleistungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen mit bis zu 100 %	37
Agentur für Arbeit: Notfa Kinderzuschlag nicht mehr beantragbar	e Einkommensprüfung zum Zugang zu **Kinderzuschlägen** für in Not geratene Selbständige und Arbeitnehmer	38
Kinderbonus Auszahlung im September und Oktober erfolgt	020 kindergeldberechtigte Kind **300 EUR**, automatische Auszahlung in zwei Raten	
ILB- Corona Mezzanine B nicht mehr beantragbar	darlehen zur Stärkung des Eigenkapitals von mittelständischen Unternehmen und Start-ups	39

Infografik: Schnelle Zuschüsse für jeden Corona-Monat

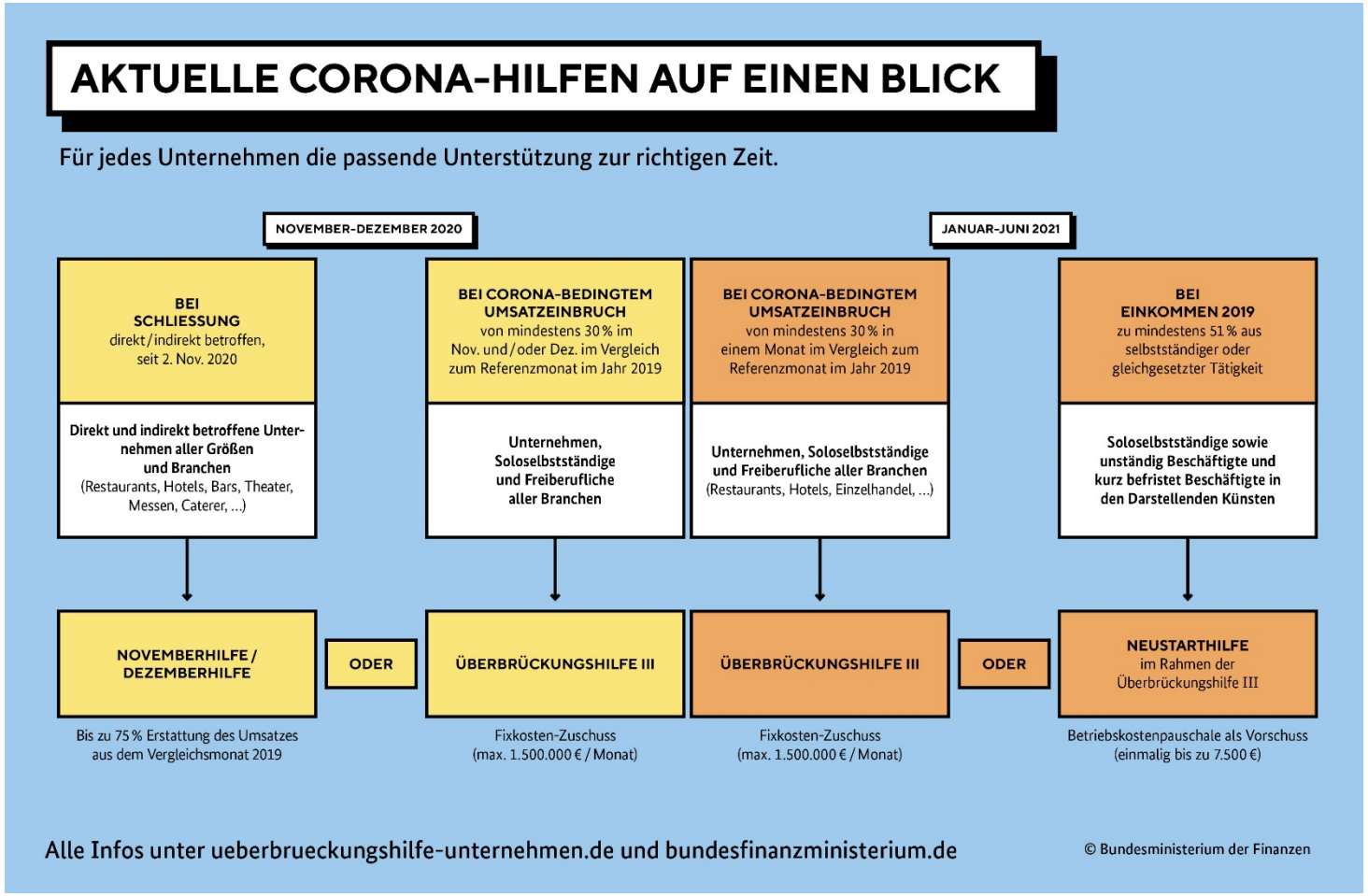

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (1/2)

Die bisherige Überbrückungshilfe wird auf den Förderzeitraum November 2020 **bis Ende Juni 2021 verlängert** und deutlich ausgeweitet:

- **Erweiterung der Förderhöchstgrenze** auf bis zu 1,5 Mio EUR/Monat, für verbundene Unternehmen bis zu 3,0 Mio. EUR (innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts, max. 12 Mio EUR)
- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:** alle Unternehmen mit mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum Referenzmonat 2019 können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten; antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio EUR, wobei diese Beschränkung für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen entfällt (z. B. Einzelhandel, Veranstaltungs- und Kulturbranche, Hotellerie, Gastronomie, Pyrotechnikbranche, Großhandel, Reisebranche)
- **Höhe der Zuschüsse:**
  - » Bei einem Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % werden bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
  - » Bei einem Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % werden bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
  - » Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.
- Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen** wird auf 800.000 EUR für einen Fördermonat angehoben
- Erste Abschlagszahlungen werden seit 12. Februar 2021 ausgezahlt; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021
- Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können aber für die Monate November und Dezember 2020 keine Anträge auf Überbrückungshilfe III stellen.
- Abhängig von der **beihilferechtlichen Regelung**, die bei der Beantragung gewählt werden kann, müssen Verluste nachgewiesen werden
  - » Auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** (max. 10 Millionen EUR/Unternehmen) sind auf Grundlage des europäischen Beihilferechts „ungedeckte Fixkosten“ bzw. Verluste nachzuweisen
  - » Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 2 Mio EUR kann die Bundesregelung **Kleinbeihilfen-Regelung (1,8 Mio EUR) sowie die De minimis Verordnung (0,2 Mio EUR)** genutzt werden **ohne den Nachweis von Verlusten** (im Gegensatz zur Regelung bei der Überbrückungshilfe II)

Quelle: BMWi

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (2/2)

- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen**:
  - » Für Einzelhändler **werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware** als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden
  - » **Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten** ebenso wie **Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung** können als Kostenpositionen geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops
  - » Externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten **in der Reisebranche** werden um eine 50 %-ige Pauschale für interne Kosten erhöht und als Fixkosten anerkannt
  - » Unternehmen aus der **Pyrotechnikindustrie** können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- **Soloselbständige** können eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 EUR.
  - » Die Betriebskostenpauschale beträgt 50 % des Referenzumsatzes, welcher im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019 beträgt. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Antragstellung ist ab sofort bis zum 31.08.2021 möglich
- **Soloselbständige**, die Neustarthilfe beantragen, können direkte Anträge stellen und dazu das bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.
- Unternehmen müssen wie bei der Überbrückungshilfe II den Antrag durch prüfende Dritte stellen
- Details: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-lll.html
- Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vereinfachung-und-aufstockung-der-ueberbrueckungshilfe-lll.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Quelle: BMWi, BMF

Außerordentliche Wirtschaftshilfe / November- & Dezemberhilfe 2020 (1/2)

Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe werden jene unterstützt, deren Betrieb aufgrund des Lockdowns temporär geschlossen wird.

Antragsberechtigung

- **Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene nach folgender Maßgabe:**
  - » **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten).
  - » **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen (auch über Dritte) erzielen.
  - » **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen.

Art und Höhe der Förderung

- Es werden **Zuschüsse** pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019** gewährt. Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 und von der gewählten Beihilferegelung.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November bzw. Dezember 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Quelle: BMWi, BMF

Außerordentliche Wirtschaftshilfe / November- & Dezemberhilfe 2020 (2/2)

Anrechnung von erhaltenen Leistungen und Umsätzen im Monat November bzw. Dezember

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für **Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld**.
- Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
- Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie **Speisen im Außerhausverkauf** anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung begrenzt auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese **Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen**, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Antragstellung und Auszahlung

Antragsfrist verlängert!

- Die Anträge können **bis zum 30.04.2021 über die bundeseinheitliche IT-Plattform** der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) . Die elektronische Antragstellung muss hierbei **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt** erfolgen.
- **Soloselbständige** sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten entfällt). Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat.
- Abschlagszahlungen von bis zu 5.000 EUR für Soloselbständige und 50.000 EUR für Unternehmen können gewährt werden.

Ausführliche Informationen finden Sie hier: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html

Quelle: BMWi, BMF

Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld (Kug) (1/3 Informationen)

- **Allgemeines und Besonderheiten Kug und Corona:**
  - » Anspruch auf Kug besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
  - » Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden bis zum 30.06.2021 zu 100 Prozent erstattet, vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 zu 50 Prozent
  - » Bezugsdauer des Kug wurde für Betriebe, die bis 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis 31.12.2021
  - » Leiharbeitnehmern wird der Zugang zum Kug vorübergehend eröffnet (bis 31.12.2021 für Betriebe, die bis 31.03.2021 Kug angezeigt haben)
  - » In Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet
  - » Für den Fall, dass ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser die „Anzeige über Arbeitsausfall“ mit unterschreiben.
  - » Das Kug wird für diejenigen, die Kug für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs von 60 auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.
  - » Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kug behalten ihre Gültigkeit
- **Vereinfachtes Verfahren aufgrund Corona:**
  - » Die notwendigen Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern müssen (zunächst) nicht zusammen mit dem Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ eingereicht werden, sondern „nur“ im Betrieb vorgehalten werden. Wenn es keinen Betriebsrat gibt, müssen die Vereinbarungen individuell für jeden Arbeitnehmer, für den Kug beantragt werden soll, abgeschlossen werden.
- **Infoseite Kug & Corona für Arbeitgeber**: https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

Quelle: Agentur für Arbeit, BMWi

Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld (Kug) (2/3 Ausweitung im Dezember)

- **Betriebe, die durchgängig kurzarbeiten und die Kurzarbeit erhöhen müssen:**
  - » Kug wird wie bisher abgerechnet, ausgezahlt und beantragt, gesonderte Unterrichtung der Agentur ist nicht erforderlich
  - » Wenn der anerkannte Kug-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2020 nicht mehr umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.03.-30.11.2020) ist die Fortsetzung der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen und Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die Kug-Anzeige genutzt werden. Eine formlose Mitteilung ist ebenfalls zulässig.
- **Betriebe, die die Kurzarbeit im September oder später beendet haben und im Dezember erneut kurzarbeiten müssen:**
  - » Wenn Kug mit dem Anerkennungsbescheid grundsätzlich auch für Dezember zuerkannt wurde (z.B. Kug-Anerkennung 01.03.-31.01.2021), ist das Kug wie bisher abzurechnen, auszuzahlen und zu beantragen, gesonderte Unterrichtung der Agentur über die erneute Kurzarbeit ist nicht erforderlich.
  - » Wenn der anerkannte Kug-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2020 nicht mehr umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.03.-30.09.2020) ist die erneute Kurzarbeit gegenüber der Agentur anzuzeigen und Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die Kug-Anzeige genutzt werden. Eine formlose Mitteilung ist ebenfalls zulässig.
- **Betriebe, die noch nicht bzw. letztmalig bis 31.08.2020 kurzgearbeitet haben und im Dezember kurzarbeiten müssen**
  - » Die ab 01.12.2020 eintretende Kurzarbeit ist gegenüber der Agentur für Arbeit neu anzuzeigen. Hierfür ist die Kug-Anzeige vollständig auszufüllen. Die Anzeige muss spätestens am 31.12.2020 in der Agentur für Arbeit eingegangen sein.
  - » Das gilt auch dann, wenn der ursprüngliche Kug-Anerkennungsbescheid, den Dezember umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.03. – 31.12.2020).
- In jedem Fall müssen arbeitsrechtliche Vereinbarungen zur Einführung der Kurzarbeit (z.B. einzelvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen) neu abschlossen bzw. verlängert werden, wenn diese zeitlich befristet waren und den Dezember nicht umfassten.
- Weitere Infos: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/frankfurt-oder/kurzarbeit

Quelle: Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld (Kug) (3/3 Antragstellung)

- **Ablauf:**
  - » Allgemeine Informationen zum Ablauf der Beantragung: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit
  - » Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
  - » **Hinweis:** Die Anzeige muss in dem Monat eingereicht werden, in dem erstmals Arbeitsausfälle wirtschaftlicher Natur eintreten.

- Anzeigen und Anträge zum Kurzarbeitergeld können online über die Kurzarbeit-App oder über den Upload Service der Bundesagentur für Arbeit hochgeladen werden: www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit
  - » Sofern Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen nicht über die KuG-App oder den UPLOAD Service übermitteln können, wird um Übersendung an folgende Adresse gebeten:

    Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

    15220 Frankfurt (Oder)

- Weitere **Auskunft** zu Kurzarbeit und weiteren Unterstützungsangeboten erteilt der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) per **Telefon: 0800-45555 20** (Mo-Fr 8-18 Uhr)

Quelle: Agentur für Arbeit

Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit wurden ab dem 1. Mai **bis zum 31. Dezember 2020** die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens **für alle Berufe geöffnet**.
- Solange die Summe aus Restlohn + Kurzarbeitergeld + Nebenverdienst kleiner bleibt als der ursprüngliche Lohn, erfolgt keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld – unabhängig davon, ob der Nebenjob geringfügig ist oder nicht. Nur, wenn die KuG-Beschäftigten durch den Nebenjob mehr verdienen als vorher, erfolgt eine Anrechnung.
- Die neu aufgenommenen Nebenjobs sind versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung
- Beispiel: Eine angestellte Physiotherapeutin in einer Praxis ist derzeit nur zu 50 Prozent ausgelastet und ihr Arbeitgeber beantragt Kug. Überschlägig wird sie Ihres alten Netto von 2.000 nur noch 1.600 Euro bekommen (1.000 aus der Beschäftigung und 600 Kurzarbeitergeld.) Sie kann nun z.B. in einem Klinikum oder einem Altenheim 400 netto dazu verdienen.
- **Geringfügig entlohnte Beschäftigungen** (Minijobs bis 450 EUR) sind **bis 31.12.2021** generell anrechnungsfrei.

- Rechtliche Regelung in § 421c SGB III :
  - » „In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

Quelle: Agentur für Arbeit, BMAS

Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern - Erste Förderrichtlinie (1/2)

- Pünktlich zum neuen Ausbildungsjahr startete die erste Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“
- Die **Erste Förderrichtlinie** enthält:
  - » Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen,
  - » Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schickt, und
  - » Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.
- Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür gelten diese Kriterien:
  - » Die Beschäftigten haben 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet oder
  - » der Umsatz des Ausbildungsbetriebs ist zwischen April und Dezember 2020 in zwei aufeinanderfolgenden Monaten durchschnittlich um mindestens 50 % oder in fünf zusammenhängenden Monaten um durchschnittlich mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr eingebrochen.
- Die entsprechenden Antragsunterlagen stehen auf der Webseite www.arbeitsagentur.de zur Verfügung. Gefördert werden Ausbildungen, die im Zeitraum 24.06.2020 bis 31.05.2021 begonnen haben (auch wenn der Ausbildungsvertrag bereits früher abgeschlossen wurde).
- Richtlinie vom 29. Juli 2020: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/erste%20foerderrichtlinie-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Erste Änderung der Richtlinie vom 7. Dezember 2020
- Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern
- FAQs: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Quelle: BMAS, Arbeitsagentur

Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern - Erste Förderrichtlinie (2/2)

- Um die Zahl der Ausbildungsverträge zu stabilisieren, wird die seit 1. August 2020 bestehende Erste Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" **verlängert und ausgeweitet**.
- In der zweiten Weiterentwicklung der Ersten Förderrichtlinie sind folgende Änderungen vorgesehen:
  - » Die bislang geltenden Fördermöglichkeiten werden bis zum 31. Mai 2021 verlängert.
  - » Verdoppelung der Ausbildungsprämien auf 4.000 bzw. 6.000 Euro für Ausbildungen, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen
  - » Ausbildungsprämie gefördert werden können ab 1. Juni 2021 kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter*innen (bislang 249).
  - » Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert und die Förderung deutlich verbessert: Zukünftig wird zusätzlich die Hälfte der Brutto-Vergütung des Ausbilders (gedeckelt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 % Sozialversicherungspauschale) übernommen. Auch hier folgt eine Erweiterung der Unternehmensgröße auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter*innen (bislang 249).
  - » Als neue Leistung wird ein „Lockdown II-Sonderzuschuss“ für Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeiter*innen eingeführt. Dieser wird einen einmaligen Zuschuss von 1.000 Euro je Azubi beinhalten, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund coronabedingter behördlicher Anordnung eingestellt oder nur in geringem Umfang (zum Beispiel in Hotels: Geschäftsreisende; in der Gastronomie: Außerhausverkauf) weitergeführt werden konnte, die Ausbildung aber gleichwohl an mindestens 30 Tagen fortgesetzt wurde.
  - » Die Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 Euro angehoben. Außer bei Insolvenz wird auch eine Förderung möglich sein, wenn die Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt ist oder droht, weil diesem die Fortführung der Ausbildung in Folge der Corona-Krise bis zum Ende nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- Weitere Informationen: https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html

Quelle: BMAS

Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern - Zweite Förderrichtlinie

- Ziel der **Zweiten Förderrichtlinie** ist die stärkere Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 zugunsten Auszubildender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb (im Folgenden: Stammausbildungsbetrieb) beginnen oder weiterführen können, weil dieser vollständig oder zu wesentlichen Teilen aufgrund der Corona-Pandemie von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern oder die Einstellung desselben bedingen.
- Hierfür werden KMU mit bis zu 249 Mitarbeitern (Interims-Ausbildungsbetriebe und -ausbildende Einrichtungen), Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) und andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die in solchen Fällen eine Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen, durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert. Die betriebliche Ausbildung soll dabei Vorrang haben.
- **Gegenstand der Förderung** ist die zwischen Stammausbildungsbetrieb und Interims-Ausbildungsbetrieb, ÜBS oder Ausbildungsdienstleister vereinbarte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung für jeden Auszubildenden, der sich beim Stammausbildungsbetrieb in einem Ausbildungsverhältnis befindet und dessen Ausbildung aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.
- Die **Zuwendung** wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt und beträgt einmalig **4.000 Euro** für jeden interimsweise übernommenen Auszubildenden.
- **Anträge** können bis zum 30. September 2021 **über die Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft-Bahn-See** gestellt werden.
- Bekanntmachung: https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html
- Formulare und weitere Informationen finden Sie hier: https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html
- FAQs: https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/FAQ/node.html;jsessionid=C097A7E462713537EE68F14D606433CF

Quelle: BMBF, KBS

Kurzfristige Überlassung von Arbeitnehmern während der Corona-Pandemie

- Angesichts der Corona-Pandemie besteht ggf. das Bedürfnis bei Unternehmen, kurzfristig und unbürokratisch eigene Arbeitnehmer/innen anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung zu überlassen bzw. kurzfristig und unbürokratisch Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen wie eigenes Personal einsetzen zu können.
- In der aktuellen Krisensituation kann auf die Ausnahmeregelung für die gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung zurückgegriffen werden (§ 1 Absatz 3 Nummer 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Hiernach ist ausnahmsweise keine Erlaubnis oder Anzeige zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlich, wenn die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und der/die Arbeitnehmer/in nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird, es sich also nicht um Leiharbeitnehmer/innen handelt.
- Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) liegen die Voraussetzungen der nur gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung in den aktuellen Bedarfsfällen grundsätzlich vor, wenn:
  - » der Anlass für die Überlassung kurzfristig und unvorhersehbar (aktuelle Krisensituation) eingetreten ist (z.B. Personalengpass),
  - » der Arbeitgeber nicht die Absicht hat, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein,
  - » die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation erfolgt und
  - » die betroffenen Arbeitnehmer/innen der Überlassung zugestimmt haben.
- Betriebe bzw. Unternehmen die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen eigenverantwortlich/ selbst einschätzen, ob sie die erweiterten Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG erfüllen.
- Entsprechende Ausführungen zu der Regelung sind in der FAQ des BMAS zu arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus zu finden: https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Quelle: BMAS

Richtlinie Reisebusbranche 2.0

- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzte zur Unterstützung der Reisebusunternehmen wegen der erlittenen Einnahmeausfälle im Juli 2020 eine Billigkeitsrichtlinie in Kraft, mittels derer kurzfristig finanzielle Ausgleichszahlungen an betroffene Unternehmen geleistet wurden. (Richtlinie über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Richtlinie Reisebusbranche")).
- Die Richtlinie „Reisebusbranche 2.0" vom 18. Dezember 2020 knüpft daher inhaltlich und zeitlich an die Richtlinie von Juli 2020 an, in dem sie für die Monate Juli bis September 2020 Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse vorsieht, die im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden. Vorhaltekosten sind fortlaufend anfallende Kosten für die im Zeitraum stillgelegten Produktionsmittel des Antragstellers, d. h. durch den Antragsteller nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder Abschreibungen für Anlagevermögen.
- Die Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. höchstens 13.200 Euro pro Fahrzeug im Sinne der Richtlinie gewährt.
- Berücksichtigt werden Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro V oder besser.
- Bewilligungsbehörde ist erneut das Bundesamt für Güterverkehr (nachfolgend Bundesamt). Die Antragstellung ist ab sofort auf der Portalseite für die elektronische Antragstellung (eService-Portal) unter https://antrag-gbbmvi.bund.de möglich. Das eService-Portal wird jedoch vorzeitig geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.
- Weitere Informationen und Richtlinie: https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe_Reisebusbranche/Reisebusbranche_node.html
- Fragen und Antworten: https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe_Reisebusbranche/Soforthilfe_2021/Fragen_Antworten/Fragen_und_Antworten_node.html

Quelle: BAG

Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

- Mit der Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden können.
- Die Überbrückungshilfe können in- und ausländische Studierende beantragen, die an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland immatrikuliert sind.
- Je nach nachgewiesener Bedürftigkeit können zwischen 100 Euro und 500 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden.
- Der Antrag kann nur gesondert für die jeweiligen Monate gestellt werden. Nur sofern die Antragsberechtigung weiterhin gegeben ist, ist eine neue Bewerbung in einem und für einen neuen Monat zulässig. verlängert bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021
- Das Studenten- bzw. Studierendenwerk entscheidet über die Gewährung des Zuschusses nach Ihren Angaben innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Für andere Bildungseinrichtungen wie Schule, Fachschule, Kolleg, Institut, Akademie, duale Hochschule, Verwaltungsfachhochschule, ausländische Hochschule ist die Überbrückungshilfe des BMBF nicht konzipiert.

- Weitere Informationen und Online-Antragstellung: https://www.überbrückungshilfe-studierende.de/start
- **Aktualisierte Richtlinie** (vom 12. November 2020): https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe%20abgestimmte%20Fassung%2012112020.pdf
- FAQs: https://www.studentenwerke.de/de/content/ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende

Quelle: BMBF

Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Bereich des MBJS

Fortsetzung 2021

- Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports fort.
- Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen ergibt (z.B. Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld).
- Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten für den Zeitraum der beantragten Hilfe anzugeben.
- Die Corona-Hilfe 2021 wird für drei Monate rückwirkend ab dem 1. Januar 2021, maximal bis zum 31. Dezember 2021, als eine **einmalige nicht rückzahlbare Leistung** als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Erneute Antragstellungen sind möglich. Als finanzieller Schaden gelten seit dem 1. Januar 2021 entstandene und voraussichtliche Liquiditätsengpässe.
- Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- Weitere Informationen (Pressemitteilung): https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.697210.de
- **Richtlinie** (vom März 2021): https://lsb-brandenburg.de/lsb/wp-content/uploads/RL_MBJS_Corona_Hilfe2021.pdf
- **FAQ** zur Richtlinie: https://lsb-brandenburg.de/lsb/wp-content/uploads/RL_MBJS_Corona_Hilfe2021_FAQ.pdf
- **Sportvereine** stellen ihren Antrag direkt an den **Landessportbund** (LSB) per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de. Der gültige Antrag für Sportvereine ist unter lsb-brandendburg.de abrufbar.

Quelle: MBJS

Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurden am 27. März 2020 Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Pandemie aktuell nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können:

- **Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern** von Wohn- und Gewerbeimmobilien Regelung befristet bis 30. Juni 2020
- **Zahlungsaufschub für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen** bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen zur unterbrechungsfreien **Versorgung mit Leistungen der Grundversorgung**, wie zum Beispiel mit Strom und Telekommunikation. Zudem erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher einen **mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen** Befristet bis 30. Juni 2020
- **Maßnahmen im Insolvenzrecht**, wie z.B. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 für Betriebe, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht; Reduzierung des für die Überschuldungsprüfung maßgeblichen Zeitraums übergangsweise auf vier Monate Regelung verlängert bis 30. April 2021
- **Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergemeinschaften** wird auch bei stark beschränkten Versammlungsmöglichkeiten sichergestellt.
- **Mehr Flexibilität für Strafgerichte** durch Ermöglichung einer längeren Unterbrechung der Hauptverhandlung

Weiterführende Informationen:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html;jsessionid=5CDDF8E2345F02F4284640FFDF67C6EE.1_cid297

Gesetz: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Fragen und Antworten: Schutz bei Zahlungsverzug, insbesondere bei laufenden Verträgen über Energie, Wasser und Kommunikation:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Schutz-Zahlungsverzug.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Quelle: BMJV

Jobcenter: Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)

- **Allgemeines Grundsicherung (Arbeitslosengeld II):**
  - » Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.
  - » Grundsicherung umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 345 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt. Außerdem können die Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.
- **Besonderheiten Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) im Zusammenhang mit Corona:**
  - » Für einzelne Branchen führen die (angeordneten) Maßnahmen zur Vermeidung des Coronavirus dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmer und Solo-Selbständige. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Diese Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für **Neuantragstellungen ab dem 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021** vorgesehen:

    Regelung verlängert bis 31. Dezember 2021

    - » eine für 6 Monate befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, soweit dieses nicht erheblich ist
    - » eine für 6 Monate befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen (z.B. Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Wohnung) und
- Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung
- Antragsformular: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-algii_ba015207.pdf

Quelle: BMAS

Jobcenter: Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Künstler und Soloselbständige

Die Agentur für Arbeit bietet eine **Hotline für Künstler und Selbstständige** für den erleichterten Zugang in die Grundsicherung an. Die Hotline informiert grundsätzlich zu **folgenden Themen**:

- Werden Hilfen für die **Aufrechterhaltung des Betriebs** oder für den **Lebensunterhalt** benötigt?
- **Aufrechterhaltung des Betriebs**:
  - » Es wird grundsätzlich über die Förderleistung des Bundes und der Länder informiert und die jeweilige Anlaufstelle zur Leistungsbeantragung benannt.
- **Hilfen für den Lebensunterhalt**:
  - » Entgegennahme der persönlichen Daten, damit den Anrufern keine Nachteile entstehen (Fristwahrung)
  - » Downloadmöglichkeit bzw. Zusendung der Antragsunterlagen
  - » Abklärung welche weiteren Unterlagen benötigt werden
  - » Information zur Sozialversicherung (z.B.: Kostenübernahme private KV/freiwillige KV)
  - » Vorgehen Antragsabgabe
  - » Klärung weiterer Fragen
  - » Zuständigkeitsinformation für die tatsächliche Antragsabgabe (inkl. Uploadfunktion) und für Fragen im laufenden Bezug
- Die Kunden erreichen die Hotline von Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr unter der Servicerufnummer 0800 / 4555521.

Quelle: Agentur für Arbeit

Erleichterter Zugang zum Wohngeld

- Um den von der Corona-Krise betroffenen Haushalten einen leichten Zugang zum Wohngeld zu ermöglichen, haben sich Bund und Länder auf ein vereinfachtes Wohngeldverfahren geeinigt. Mit entsprechenden Handlungsanweisungen wurden Rahmenbedingungen für eine kurzfristige Bearbeitung der erwarteten vielen Neuanträge und Weiterbewilligungen zum Wohngeld geschaffen.
- Auf der Website der Stadt sind entsprechende Kontakte zu finden, an die ein formloser Antrag an gesendet werden kann.
- Sofern bereits Wohngeld bezogen wird und der Bewilligungszeitraum endet, kann in gleicher Form ein Weiterleistungs- oder Erhöhungsantrag gestellt werden.
- Wichtig im Rahmen der Antragstellung ist die Angabe der Telefonnummer und ggf. eine E-Mail-Anschrift, um eine umgehende Kontaktaufnahme sicherzustellen und damit die Bearbeitungszeiten so gering als möglich zu halten.
- Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum sowie als „Lastenzuschuss“ für Eigentümerinnen und Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung gewährt. Anspruchsberechtigt ist demnach für den Mietzuschuss die Mieterin/der Mieter der Wohnung und für den Lastenzuschuss die Eigentümerin/der Eigentümer einer Wohnung oder eines Eigenheims, aber auch Personen, die ein dingliches Recht an dem Grundstück (Nießbrauch, Wohnrecht, Erbbaurecht) besitzen.
- Zur Vermeidung von Notlagen bezüglich der Wohnraumsicherung werden Betroffene gebeten, sich frühzeitig über die Möglichkeiten der Wohngeldgewährung zu informieren. Hierfür steht auch die Hotline des Amtes für Jugend und Soziales unter der Rufnummer 0335 552-5050 zur Verfügung.
- Unter nachfolgenden Link kann eine Inanspruchnahme von Wohngeldberechtigung vorab geprüft werden: https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml

Quelle: Stadt FFO

Finanzamt: Steuerliche Liquiditätshilfe/ Stundung von Steuern (Est, KSt, Ust)

- Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bis zum 31. März 2021 bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Stundung stellen.
- Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden, sodass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen sind. Vorauszahlungen der Gewerbesteuer können auf Null reduziert werden.
- In diesen Fällen werden die Finanzämter keine Stundungszinsen erheben.
- Anträge auf zinslose Stundung von Steuerzahlungen können jetzt vereinfacht gestellt werden. Die Finanzämter bieten dazu online ein neues Antragsformular an.
- Anträge dieser Art können gestellt werden ausschließlich für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, nicht für Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder andere Steuerarten. Der neue Antrag steht auf der Webseite des Ministerium der Finanzen und für Europa https://mdfe.brandenburg.de zum Download bereit.
- Zudem beinhaltet das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 weitere steuerliche Entlastungen
- Informationen zur Verlängerung: https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/~28-12-2020-steuerliche-erleichterungen-verlaengert-um-folgen-der-corona-pandemie-abzufedern
- BMF-Schreiben zur Verlängerung: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.html

Quelle: BMF, MdFE

Sozialversicherung/ Krankenkasse: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- **Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?**
  - » Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV geregelt.
- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Corona:**
  - » Gerät ein Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen. Hierzu ist eine Glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers notwendig.
  - » Auf Antrag können die Beiträge für den Ist-Monat November 2020 gestundet werden.
  - » Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitsdatum für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gewährt werden.
  - » Eine Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundung nicht.
- **Ablauf:**
  - » Die Stundung setzt einen entsprechenden **Antrag** voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.
  - » Über den **Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse** als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. **Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse**. Bei länger als zweimonatiger Stundung sind die BA und die Träger der Rentenversicherung zu unterrichten (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
  - » Weitere Informationen: 11-2020_Information_zur_Beitragsstundung.pdf (gkv-spitzenverband.de)

Quelle: GKV Spitzenverband

KfW-Schnellkredit 2020

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht Selbständigen und Unternehmen zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind und in der Summe der Jahre 2017-2019 eine Gewinn erzielt haben.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt maximal 1,8 Mio. Euro für Unternehmensgruppen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 1.125.000 Euro für Unternehmensgruppen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 10 und bis zu 50 uns maximal 675.000 für Unternehmensgruppen bis einschließlich 10 Beschäftigte. Erhöhungen der Kreditvolumina
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Weitere Informationen: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/
- **Antragstellung** ist ab dem 15.04.2020 bis zum 31.12.2021 über die Bank oder Sparkasse des Antragsstellers möglich

Verlängert bis zum 31.12.2021

Quelle: BMWi, KfW

KfW-Sonderprogramm 2020

- Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend finanzielle Schwierigkeiten haben
- Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in 2. Varianten zur Verfügung:
  - » Für junge Unternehmen bis zu 5 Jahren als **ERP-Gründerkredit Universell**
  - » Für ältere Unternehmen jeder Größenordnung als **KfW-Unternehmerkredit**
- Kredithöchstbetrag 100 Mio. EUR (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung)
- **Beschleunigte Abwicklung**: Bei Krediten unter 3 Mio. EUR übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken, Kredite bis 10 Mio. EUR können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.
- Der **Zinssatz** orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen.
- Die Bank erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte, Jahresumsatz 50 Mio. EUR), sowie bis zu 80 % bei größeren Unternehmen.
- Die **Laufzeit** der Kredite beträgt bis zu sechs, bei Krediten bis zu 1,8 Mio. EUR zu zehn Jahre.
- **Antragstellung** ist ab dem 23.03.2020 bis zum 31.12.2021 über die Bank oder Sparkasse des Antragsstellers möglich
- Weitere Informationen: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

Verlängert bis zum 31.12.2021

Quelle: BMWi, KfW

Soforthilfe Corona Brandenburg (1/2 Informationen)

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen (ausschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben
- Bei der Soforthilfe handelt es sich um einen **Zuschuss** der aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg **zum Ausgleich von Härten im Zusammenhang mit der Corona-Krise** jetzt für die erste Zeit zur Verfügung stehen
- Die Unterstützung aus dem Soforthilfeprogramm wird **gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)** und beträgt:
  - » bis zu 5 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 9.000,- EUR,
  - » bis zu 15 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 15.000,- EUR,
  - » bis zu 50 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 30.000,- EUR,
  - » bis zu 100 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 60.000,- EUR

  in Abhängigkeit des glaubhaft versicher[illegible] drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

- **Zur Antragstellung benötigte Unterlag[illegible]**
  - » Kopie des Personalausweises (in allen Fällen),
  - » Bei mehr als 10 Mitarbeitern (VZÄ): Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen (z. B. Gewerbeanmeldung) sowie aktuellstes Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen als Nachweis für die Zahl der Beschäftigten,
- Weitere Informationen und Richtlinie: https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/
- Link zum Antrag: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf
- Fragen und Antworten zum Bescheid für Zuwendungsempfänger: https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/fragen-zur-erhalten-soforthilfe/fragen-und-antworten-zum-bescheid/

Quelle: MWAE, ILB

Soforthilfe Corona Brandenburg (2/2 Antragstellung)

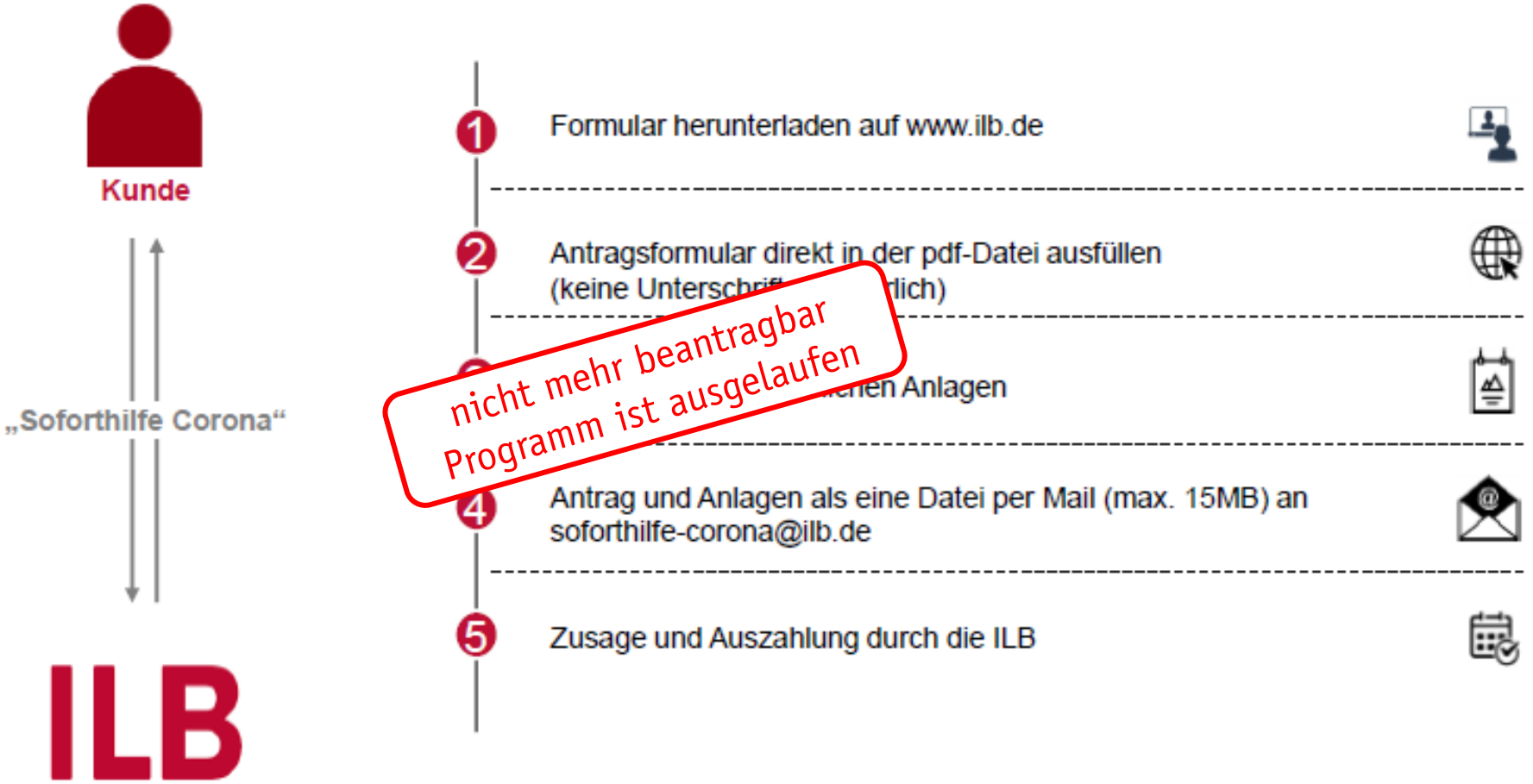

Quelle: ILB

Soforthilfe für Brandenburgs Landwirtschaft

- Das Land Brandenburg gewährt Zuschüsse für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie der Forstwirtschaft mit bis zu 100 Beschäftigten zum Teilausgleich von Schäden, die durch COVID-19 entstanden sind.
- Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden für Antragsteller, die unmittelbar aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können. Es werden nur Liquiditätsengpässe unterstützt, die ab dem 11. März 2020 entstanden sind.
- Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die in den kommenden drei Monaten ab Zeitpunkt der Antragstellung beim Antragsteller zu erwarten sind.
- Die Unterstützung aus dem Programm wird **gestaff** **chäftigten (Vollzeitäquivalent)** und beträgt:
  - » bis zu 5 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 9.000
  - » bis zu 15 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 15.0
  - » bis zu 50 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 30.000,- EUR,
  - » bis zu 100 Beschäftigte (VZÄ) bis zu 60.000,- EUR

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

- **Richtlinie** (am 3. April in Kraft getreten): https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie%20Kleinbeihilfen%20Agrar%20Corona%202020_3_4_Min_Reinfassung.pdf
- Antragsformular: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antrag_Corona_2020_Brandenburg.docx
- Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich in Papierform oder möglichst elektronisch an Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lelf.brandenburg.de

Quelle: MLOK

Überbrückungshilfe II des Bundes (1/2 Voraussetzungen)

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche** einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie **Soloselbständige** oder selbständige Angehörige der freien Berufe **im Haupterwerb**
- **Grundvoraussetzung** für die Überbrückungshilfe II ist ein **Umsatzeinbruch um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 oder in den Monaten April bis August 2020 **insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %**
- Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Firmen
  - » die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
  - » die keine inländische Betriebsstätte haben,
  - » die sich für den Wirtschaftsstabilitätsfonds qu[illegible] Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. Umsatzerlöse),
  - » mit einem Jahresumsatz von mindestens [illegible] einer Unternehmensgruppe mit einem solchen konsolidierten Jahresumsatz,
  - » die sich zum 31. Dezember 2019 in wirts[illegible] Schwierigkeiten befanden und deren Situation sich vor der Pandemie nicht verbessert hat,
  - » die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
  - » die ein öffentliches Unternehmen sind sowie gemeinnützige öffentliche Unternehmen,
  - » Als Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb
- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere in den FAQs aufgeführte Kosten ohne Vorsteuer

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Überbrückungshilfe II des Bundes (2/2 Förderhöhe und Antragstellung)

- Die Unterstützung der Überbrückungshilfe II wird **gestaffelt nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten** und erstattet einen Anteil von
  - » 90 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
  - » 60 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %,
  - » 40 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 %

  im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat, maximal jedoch 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Mona[illegible]ovember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln [illegible]ei der Schlussrechnung sollen bei der Überbrückungshilfe II sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen [illegible]
- Unternehmen, die insgesamt weniger al[illegible] Hilfsgeldern beantragt haben, können rückwirkend im Rahmen der Schlussabrechnung die „Bundesregelung [illegible] wählen und der bisher erforderliche Verlustnachweis entfällt. Neue Regelung!
- Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021 Antragsfrist verlängert!
- Die **Antragstellung** sowie die Schlussabrechnung muss online durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer) erfolgen, Kosten hierfür können ebenfalls geltend gemacht werden
- Weitere Infos und Antragstellung unter: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html
- Fragen und Antworten: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Corona-Kulturhilfe des MWFK

- Ergänzend zu den unterschiedlichen Hilfsprogrammen des Landes und des Bundes werden weitere Mittel insbesondere für **kommunale Kultureinrichtungen und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und Projektträger** zum Teilausgleich von Einnahmeausfällen bereitgestellt.
- **Diese wichtigen Fakten zu den Antrags- und Fördermöglichkeiten sind zu beachten:**
  - » Unterstützung erfolgt als Teilausgleich von Einnahmeausfällen grundsätzlich bis zu 50 Prozent
  - » Förderzeitraum: 11.03.2020 - 31.12.2020* (*Sofern im Einzelfall aufgrund behördlicher Anordnungen bereits längerfristige Absagen von geplanten Veranstaltungen oder sonstigen Projekten feststehen, können die daraus resultierenden Einnahmeausfälle mit dem Erstantrag vom Antragstellenden geltend gemacht werden. Bei der [illegible] Notlage sind Folgeanträge möglich.) verlängert bis 31. Dezember 2020
  - » Sitz oder überwiegendes Betätigungsfeld [illegible] Brandenburg
  - » Investitionen und Ausstattungsmaßnahm[illegible] förderfähig
  - » Kein Rechtsanspruch auf Förderung
  - » Im Falle einer Förderung erfolgt die Zahlung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ohne gesonderten Mittelabruf direkt auf das Konto der Antragstellenden
- Weitere Informationen und Antragsformular: https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/corona-%E2%80%93kulturhilfe/
- **Richtlinie**: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/neu_%C3%84nderung%20Corona%20Kultur%20RL.pdf
- Es wird darum gebeten, den Antrag mit den notwendigen Unterlagen bis zum 30.11.2020 vorzugsweise per Mail an folgende Adresse zu senden: **Kulturhilfe.Corona@mwfk.brandenburg.de**

nicht mehr beantragbar
Antragsfrist abgelaufen

Abgabefrist verlängert bis 30. November 2020

Quelle: MWFK

Mikrostipendien II für freiberufliche KünstlerInnen

- Die Einschränkungen für Künstler*innen durch die Corona-Pandemie halten an. Deshalb können hauptberuflich freischaffende Einzelkünstler*innen in den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik über das Programm Mikrostipendien II eine Förderung **bis zu 2.500 ¬** beantragen, um ein neues künstlerisches Projekt zu realisieren.
- Bitte beachten Sie die **teilweise veränderten Zugangsvoraussetzungen**: Nachweis des Erstwohnsitzes im Land Brandenburg vor dem 11.03.2020 durch Kopie des Personalausweises ODER Kopie des Reisepasses in Verbindung mit der Meldebescheinigung, künstlerischer Lebenslauf, Skizze des beantragten künstlerischen Projekts. Notwendig ist ferner der Nachweis einer abgeschlossenen künstlerischen Ausbildung ODER alternativ der Nachweis öffentlich wirksamer kü[illegible]r Tätigkeit durch Belege zur künstlerischen Praxis in den letzten fünf Jahren.
- Antragsteller, die bereits ein Mikrostipendi[illegible] erneut einen Antrag für ein Mikrostipendium II stellen – allerdings muss sich das neue Projekt de[illegible]scheiden, für das ein Mikrostipendium I erhalten wurde.

nicht mehr beantragbar
Antragsfrist abgelaufen

- Weitere Informationen: https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/stipendien/
- Antragsformular: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antrag%20Mikrostipendium%20II%202020a.pdf
- **Richtlinie**: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie_MikrostipendienII.pdf
- Pro Antragssteller*in ist nur ein Antrag zulässig. Zuwendungsempfänger des Mikrostipendiums Anträge können nur in Papierform per Post, vollständig und mit Originalunterschrift bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden an:

  » Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | Referat 35 | Dortustraße 36 | 14467 Potsdam

Quelle: MWFK

MdFE/MWAE: Unterbringung polnischer Pendler

Berufspendler unterlagen ab dem 27.3.2020 bis zum 3.5.2020 (für medizinisches Personal und Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen bis zum 15. Mai 2020) einer 14-tägigen Quarantäne in Polen und konnten dann nicht mehr in Brandenburg arbeiten und in Polen leben.

- Unternehmen bekommen eine **Aufwandsentschädigung** zum Beispiel für Unterbringung in Hotels oder Pensionen, Verpflegung oder sonstige Mehrkosten pauschal **in Höhe von 65 Euro pro Tag**, zusätzlich 20 Euro täglich für jedes sich im Land Brandenburg aufhaltende Familienmitglied der Beschäftigten. Damit soll der ent[illegible]dene Mehraufwand ausgeglichen werden.
- Die Auszahlung der Unterstützung wird durch die am R[illegible]digen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern an die Unternehmen erf[illegible]
- Antragstellung durch den Arbeitgeber, [illegible] voraus zu zahlen, Aufwandentschädigung wird rückerstattet
- Die Unterstützung kann rückwirkend a[illegible] 27.3.2020 beantragt werden. Anträge können noch bis zum 31.7.2020 gestellt werden.
- Weitere Informationen und **Antragstellung über die IHK Ostbrandenburg**: https://www.ihk-ostbrandenburg.de/zielgruppeneinstieg-gruender/corona/aufwandsentschaedigung-fuer-grenzpendler-aus-polen-4745590
- Weitere Informationen und **Antragsstellung über die Handwerkskammer** Frankfurt (Oder): https://www.hwk-ff.de/blog/kammermitgliederunterstuetzung-fuer-polnischer-berufspendler/

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

Quelle: MdFE/MWAE, IHK Ostbrandenburg, HWK Frankfurt (Oder)

BAFA - Förderung unternehmerischen Know-Hows

Ein externer Unternehmensberater kann vielfältig Hilfestellung geben, ob neue Geschäftsfelder gesucht werden, Geschäfte umgestellt/digitalisiert werden sollen oder wie die Liquidität wiederhergestellt werden kann. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler zunächst bis 31. Dezember 2020 im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt.

Gefördert wird die Beratung junger und etablierter Unternehmen, Bestandsunterne[illegible] sowie Unternehmen in Schwierigkeiten

- Allgemeine Beratung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen [illegible] ischen Fragen der Unternehmensführung
- Spezielle Beratungen von Unternehmen
  - » die von Frauen, Migrantinnen oder Migranten, oder U[illegible] ter Behinderung geführt werden,
  - » zur besseren betrieblichen Integration von [illegible] shintergrund,
  - » zur Arbeitsgestaltung für Mitarb[illegible]
  - » zur Fachkräftegewinnung und -[illegible]
  - » zur Gleichstellung und besseren [illegible] keit von Familie und Beruf,
  - » zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit,
  - » zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen
- Unternehmenssicherungsberatung für Unternehmen in Schwierigkeiten
- Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung)
- Weitere Informationen und Antragstellung: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

nicht mehr beantragbar
Mittel wegen hoher Nachfrage ausgeschöpft

Quelle: BAFA

Agentur für Arbeit: Notfall-Kinderzuschlag (KiZ)

- **Allgemeines Kinderzuschlag:**
  - » Der KiZ ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber bei denen es nicht oder nur knapp reicht, um auch für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.
  - » Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes.
- **Notfall-Kinderzuschlag im Zusammenhang mit Corona:**
  - » Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt viele Familien vor gro[illegible] [illegible]nanzielle Probleme. Um Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, hat das Bundesfamilie[illegible] [illegible]Z gestartet.
  - » Für den Notfall-KiZ wird der **Berechnu**[illegible] [illegible]ie **ab dem 1. April** einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen [illegible] [illegible]en, sondern **nur das des letzten Monats vor der Antragstellung**.
  - » Die Regelungen zum Notfall-KiZ solle[illegible] [illegible]schutz-Paketes bis zum 29. März in Kraft treten. Gelten soll die Regelung befristet bis zum 30. September 2020.

Notfall-Kinderzuschlag ausgelaufen
Seit Oktober wieder ursprüngliche Regelungen für die KiZ-Beantragung

- **Weitere Informationen:**
  - » https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz
  - » Online Voraussetzungen prüfen und Antrag stellen: https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start
  - » Fragen beantwortet die Familienkasse vor Ort per Telefon 0800 4 5555-30
  - » Familienkasse Berlin - Brandenburg | Heinrich-von-Stephan-Straße 2 | 15230 Frankfurt (Oder) |

Quelle: BMFSFJ, Agentur für Arbeit

Corona Mezzanine Brandenburg

- Die ILB stellt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsmittel zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von mittelständischen Unternehmen und Start-ups (KMU) bereit
- In Form von **Nachrangdarlehen** in Höhe von bis zu 750.000 Euro je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe unterstützt die ILB aus dem Programm „Corona Mezzanine Brandenburg“ Unternehmen, die infolge der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- Es richtet sich an folgende **Zielgruppen**:
  - » mittelständische Unternehmen mit einem etablierten Geschäftsmodell und
  - » Start-ups in Form einer Kapitalgesellschaft mit einem wettbewerbsfä[illegible]chäftsmodell
- Von beiden Zielgruppen ist im Rahmen der Finanzieru[illegible] inwieweit sie aufgrund der Corona-Krise von nachhaltigen Liquiditätsproblemen betroffen sind.
- **Was wird gefördert?:** Unterstützt werde[illegible] zur Sicherstellung der Unternehmensfinanzierung, insbesondere Investitionen und Betriebsmittel (Miete, Löhne und Ge[illegible]aterial- und Wareneinkäufe etc.).
- Anfragen sind ab sofort an die ILB, Referat Eigenkapital, zu richten. Die Investitionsphase des Programms endet am 31.12.2020.
- Die formgebundene Finanzierungsanfrage ist an die ILB zu richten. Nach erster Vorprüfung der Finanzierungsanfrage sind in einem zweiten Schritt nach Aufforderung der ILB die im Anfrageformular aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- Weitere Informationen und Antragsunterlagen: https://www.ilb.de/de/wirtschaft/darlehen/corona-mezzanine-brandenburg/
- Pressemitteilung zum Programm: https://www.ilb.de/de/presse/pressemitteilungen/archiv-2020/pressemitteilung-2020_1377915.html

nicht mehr beantragbar
Programm ist ausgelaufen

Quelle: ILB

Kontaktdaten Institutionen

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Zentral eingerichtete Hotline: 0331-660 2211
Mo-Fr: 9-20 Uhr | Sa 10-14 Uhr
E-Mail: beratung@ilb.de

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)
Zentral eingerichtete Hotline: 0331-730 61-222
Mo-Fr: 8-18 Uhr

WFBB - Regionalcenter Ost-Brandenburg
Christoph Ziemer (Regionalcenterleiter)
Telefon: 0335-283 960 11 | E-Mail: christoph.ziemer@wfbb.de

Wirtschaftsministerium
Servicerufnummern für Brandenburger Unternehmen
Telefon: 0331 / 866-1887, -1888 und -1889

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Telefon: 0800-539 9000
Mo-Fr: 8-18 Uhr

Agentur für Arbeit Eisenhüttenstadt
Arbeitgeberservice: Telefon: 0800-4555520
Hotline für Künstler und Selbstständige: 0800-4555521

Familienkasse Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)
Telefon: 0800 - 4 555530

Finanzamt Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 – 606761399

Jobcenter Oder-Spree, Beeskow
Telefon: 03366 35-0

Ihre Partner vor Ort für weitere Information, Beratung und Kontaktvermittlung

Sabine Oberlein
Bestandsförderung und Bestandspflege, KMU

Phone: +49 3364 566 296
Email: sabine.oberlein@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Christina Chvosta
Fachkräftesicherung, Beschäftigungsförderung, Bestandspflege

Phone: +49 3364 566 574
Email : christina.chvosta@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Dr. Frank Howest
Investorenbetreuung, Infrastruktur

Phone: +49 3364 566 340
Email: frank.howest@eisenhuettenstadt.de
Website: www.eisenhuettenstadt.de

Christopher Nüßlein
Geschäftsführer, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1324
Email : nuesslein@icob.de
Website: www.icob.de

Steffen Schlächter
Projektmanager / Fördermittelberatung, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1315
Email : schlaechter@icob.de
Website: www.icob.de

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf öffentlich zugänglichen oder geschätzten Informationen und wurden nach unserem bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.
© Investor Center Ostbrandenburg GmbH.